

Satzung

§1

Der Verein führt den Namen

Verein zur Förderung der Gesundheitserziehung an der IGS Guxhagen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts im §3.

§2

Der Verein hat seinen Sitz in Guxhagen. Er ist in das Register des Amtsgerichts Fritzlar einzutragen.

§3

Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung des offenen Ganztagesangebots an der IGS Guxhagen.

Dazu gehören vor allem die Bereitstellung und Unterhaltung, sowie Gestaltung der Aufenthaltsbereiche und das Angebot von Betreuung und Förderung während der Mittagspausen.

Ein Hauptzweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheitserziehung im Rahmen des Ganztagesangebots der IGS Guxhagen.

Der Verein verfolgt keine auf Gewinn abzielenden Absichten und ist selbstlos tätig.

Zur Erfüllung dieser Zwecke strebt der Verein eine enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung der IGS Guxhagen an.

§4

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und religiös unabhängig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem

Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Mitglied kann jeder sein, der bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern keine Beiträge.

§6

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§7

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ und wird jährlich mindestens einmal zusammengerufen. Sie wird vom Vorsitzenden – oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in der HNA oder schriftlich mit Tagesordnung einberufen und geleitet.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden des Vereins oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden, wenn der Vorstand sie beschließt oder wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder des Vereins dieses schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Vorstand beantragen. Sie hat binnen vier Wochen stattzufinden.

§9

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden. Für diese gilt, soweit die Satzung nichts anderes ergibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind protokollarisch niederzulegen und vom Leiter der Versammlung sowie einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

§10

Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins. Ihre Aufgabe besteht unter anderem in folgendem:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über Änderung oder Ergänzung der Satzung
- c) Abnahme des Jahres- und Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern und einer Ersatzperson auf die Dauer von zwei Jahren

§11

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. einem stellvertretenden Vorsitzenden
3. einem Kassenwart
4. einem Schriftführer
5. bis zu vier Beisitzern

Der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

§12

Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsmitgliedes, das die Versammlung leitet. Die Sitzungsprotokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§13

Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann sich der Vorstand durch Vorstandsbeschluss aus den Reihen der Vereinsmitglieder ergänzen. Das Amt dessen endet mit der Neuwahl.

§14

Der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein nach außen.

§15

Die Kassenführung wird jährlich einmal durch zwei seitens der Mitgliederversammlung gewählte Vereinsmitglieder auf Ordnungsmäßigkeit geprüft. Über die Prüfung und ihr Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung sachlich und wertfrei zu berichten und diese Tatsache ist im Versammlungsprotokoll festzuhalten.

§16

Sämtliche Satzungsbestimmungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert oder ergänzt werden. Der Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das gleiche gilt für den Auflösungs- und Liquidationsbeschluss.

§17

Die Mitgliedschaft beginnt durch schriftlich erklärten Beitritt. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod des Mitglieds
- b) schriftlichen Ausschluss durch den Vereinsvorstand
- c) Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter
- d) Austritt, der zum Ende des Vereinsjahres zulässig und mit 3-Monatsfrist schriftlich gegenüber dem Verein auszusprechen ist.

§18

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Zweidrittelmehrheit.. Der Vorstand hat den Beschluss über den Ausschluss mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht der Einspruch in der Mitgliederversammlung zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss schriftlich. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nur dann mit Gründen zu versehen, wenn der angegriffene Beschluss abgeändert oder der Ausschluss auf andere Gründe gestützt wird, als im angefochtenen Beschluss niedergelegt.

§19

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein der Gesamtschule Guxhagen“ oder seines Rechtsnachfolgers, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§20

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 01.02.2007 beschlossen und wie folgt geändert:

Mitgliederversammlung vom 21.03.2012 in den §§ 1, 3, 8, 11, 19 und 20 geändert.

Mitgliederversammlung vom 25.02.2015 in den §§ 1 und 3 geändert.

Guxhagen, den 25.02.2015

Die Mitglieder: